

*Stefan Klausing
ift Rosenheim*

Geheimnis „Spezifische Technische Dokumentation“

Eine Alternative zu EXAP & Co.

1 Einleitung

Die Produktnormen EN 16034 mit EN 14351-2 sind noch nicht veröffentlicht. Die Koexistenzphasen der EN 16034 mit EN 14351-1 und EN 14351-2 sind noch nicht abgelaufen, also gelten für diese nicht geregelten Bauprodukte noch die nationalen Verwendbarkeitsnachweise. Damit sind als Abweichung oder Ergänzung zu bestehenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und/oder zu allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen auch noch Zustimmungen im Einzelfall als bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise möglich.

2 MVV TB und BauPVO

Dagegen sind die VV TB nun in allen Bundesländern umgesetzt, und mit diesen die Bauwerksanforderungen an das jeweilige Bauprodukt vorerst definiert. Mit der Novellierung der MBO, der beschlossenen MVV TB und den umgesetzten VV TB können nun allgemeine Bauartgenehmigungen (aBG) und vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen (vBG) als bauaufsichtliche Nachweise ausgestellt und neben (bzw. anstelle) den noch gültigen nationalen Verwendbarkeitsnachweisen (abZ, abP, Z.i.E) verwendet werden.

Spätestens mit dem Ablauf der Koexistenzphasen der Produktnormen EN 16034 mit EN 14351-1 und EN 14351-2 ist gemäß BauPVO, Artikel 8 „im Falle der von einer harmonisierten Norm erfassten Bauprodukte oder von Bauprodukten, für die eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt ist, die CE-Kennzeichnung die einzige Kennzeichnung, die die Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung bescheinigt.“ Damit verlangt die BauPVO die Leistungserklärung für „harmonisierte“ Bauprodukte (sofern keine Ausnahme nach BauPVO, Artikel 5 vorliegt), um diese „in Verkehr zu bringen“. Jedoch ist allein mit der Leistungserklärung des Herstellers nicht zwangsläufig auch die Verwendbarkeit des Bauprodukts gegeben. Außer dass die erklärten Leistungen den festgelegten Bauwerksanforderungen entsprechen, müssen auch eventuell zutreffende Anwendungsregeln (VV TB) berücksichtigt und gegebenenfalls mit ergänzenden „freiwilligen Herstellerangaben“ bestätigt werden.

Unabhängig davon, ob daraus oder aus der Konzeptionierung eines Bauvorhabens resultierend, können nicht für alle Bauprodukte die Leistungen erklärt, und/oder die Anwendungsregeln bestätigt werden. Für diese Fälle könnte nach dem Artikel 38, BauPVO – unter Einhaltung der definierten Bedingungen – der Leistungsbewertungsteil durch eine Spezifische Technische Dokumentation ersetzt werden. Mit dieser vom Hersteller erstellten und von der Notifizierten Produktzertifizierungsstelle (NPZ) überprüften Spezifischen Technischen Dokumentation können (STD) auch für „besondere“ Bauprodukte Leistungen erklärt und, ergänzt mit „freiwilligen Herstellerangaben“, Bauwerksanforderungen bestätigt werden. Die „freiwilligen Herstellerangaben“ als „freiwillige Angaben zum Bauprodukt“ sind in einer technischen Dokumentation darzulegen, die entweder von einer qualifizierten Stelle nach Artikel 30, BauPVO erstellt oder von einer qualifizierten Stelle nach Artikel 43, BauPVO überprüft wurde.



Bild 1 Beispiel Ausführung zu STD bzw. vBG

3 Fazit

Nach dem Ablauf der Koexistenzphasen der Produktnormen EN 16034 mit EN 14351-1 und EN 14351-2 müssen diese Bauprodukte, basierend auf dem Klassifizierungsbericht, mit oder ohne Bericht zum erweiterten Anwendungsbereich (EXAP) oder basierend auf einer ETA und mit der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit durch die NPZ, CE-gekennzeichnet sein. Die Bauwerksanforderungen, auch die mit einem bestimmten Bauvorhaben spezifizierten Bauwerksanforderungen, können mit einer STD und /oder „freiwilligen Angaben zum Bauprodukt“ als Technische Dokumentation, bestätigt werden.

Literatur

- [1] EN 16034
Türen, Tore und Fenster – Produktnorm, Leistungseigenschaften – Feuer- und/oder
Rauchschutzeigenschaften
Beuth Verlag GmbH, Berlin
- [2] EN 14351-1
Fenster und Türen – Produktnorm, Leistungseigenschaften – Teil 1: Fenster und Außentüren
Beuth Verlag GmbH, Berlin
- [3] EN 14351-2
Fenster und Türen – Produktnorm, Leistungseigenschaften – Teil 2: Innentüren
Beuth Verlag GmbH, Berlin